

derselben erblicken Sie in den von mir gestellten Anträgen, über welche sich die Mitglieder dieser freien Commission geeinigt haben. Ich darf also wohl darauf rechnen, daß diese Anträge die Zustimmung sowohl der Commissionsmitglieder wie ihrer Parteifreunde erhalten werden, zumal sie nicht im Widerstreite mit den Prinzipien stehen, welche in den frühern Commissionsbeschlüssen und in den Beschlüssen der zweiten Lesung niedergelegt sind.

Der Redner geht darauf genauer auf die in seinen Anträgen beabsichtigten Veränderungen ein und betont, daß anders eine Vereinigung theils der gefaßten Beschlüsse mit den Prinzipien anderer Gesetze, theils der Gegensätze in der bisherigen Praxis von Süd- und Norddeutschland nicht zu erreichen war. Die wichtigste Aenderung enthält der zu §. 26. gestellte Antrag, in welchem die polizeiliche Beschlagnahme ausgedehnt wird auf die Fälle der Aufforderung zum Hochverrathe, zu strafbaren Handlungen, Gewaltthätigkeiten und der Majestätsbeleidigung. Doch ist eine Beschränkung dadurch getroffen, daß hier die Beschlagnahme nur in den allerdringendsten Fällen stattfinden darf.

Präsident Delbrück:

Die Wünsche, welche die verbündeten Regierungen in Bezug auf den Entwurf des Preßgesetzes nach den Beschlüssen der zweiten Lesung hegen, sind Ihnen bekannt, und ich glaube mit Rücksicht hierauf mich zur Zeit auf die Mittheilung beschränken zu können, daß von uns gegen die Anträge, welche der Vorredner soeben charakterisirt hat, irgendeine Einwendung nicht erhoben werden wird, mit Ausnahme des auf Ergänzung des §. 21. (Zu widerhandlungen gegen die Verpflichtung zur Aufnahme von Berichtigungen) bezüglichen Antrages, auf den ich in der Specialdiscussion zurückkommen werde.

Abg. Sonnemann:

Wenn ich den Entwurf, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen ist, als das Resultat von Berathungen, in welchen vielfach Concession gegen Concession stand, mit dem preussischen Preßgesetz von 1851 vergleiche, das immer als warnendes Exempel bezeichnet worden ist von dem, wie ein Preßgesetz nicht sein soll, so finde ich, daß dieser Entwurf sämtliche Beschränkungen der Presse enthält, welche in dem preussischen Preßgesetz stehen, mit Ausnahme einer einzigen, daß man die Namen der Geschworenen vor dem Beginne der Assisenverhandlung nicht nennen darf, ja er enthält sogar einige Verschärfungen und Erschwerungen, die nur zugestanden wurden, weil man hoffte, daß die Beschlagnahme und der Zeugenzwang wegfallen würden.

Art. 23. enthält eine Verschärfung der Verantwortlichkeit des Redacteurs, da derselbe immer als Thäter betrachtet und bestraft werden soll. In Art. 24. sind die Fahrlässigkeitsstrafen verschärft. Das alles hatten wir uns gefallen lassen, weil wir hofften, daß, nachdem man die Concessionen des Reichstages ruhig und dankbar angenommen hat, die vom Reichstage erwarteten Concessionen nicht würden zurückgenommen werden, um so weniger, als dieses Gesetz im Verhältnisse zu den Gesetzen anderer Staaten, z. B. Württembergs, Bayerns, Sachsens, einen bedeutenden Rückschritt enthält. Das Wort des Fürsten Bismarck, daß der Norden liberaler sei, als der Süden, bewährt sich hier also nicht.

Um das Zustandekommen des Gesetzes herbeizuführen, habe ich — außer bei streng prinzipiellen Fragen — nachgegeben. Ich gestehe zu, daß keine jungen Leute unter 21 Jahren die Erlaubniß zur Colportage bekommen sollen; die Vorschläge betreffend die Berichtigungen halte ich für Verbesserungen; anders steht es mit der Beseitigung der Bestimmung über die Placate. Die gründlichen Verhandlungen in der Commission ergaben die Wichtigkeit der Placate für die Wahlen; ich kann nur bedauern, daß diese Angelegenheit der Particulargesetzgebung überlassen ist. Obgleich ich gegen diese Bestimmung stimmen werde, würde ich um ihretwillen mich nicht für berechtigt halten, das ganze Gesetz zu verwerfen. Der wichtigste Punkt ist die durch den Antrag Marquardsen wieder eingeführte Beschlagnahme; ich wenigstens kann nicht anerkennen, daß Sie mit dieser Bestimmung die polizeiliche Beschlagnahme aufheben; es ist derselben Sache nur ein anderes Mäntelchen umgehängt.

Es ist in der Commission bemerkt, es sei nicht mehr so schlimm mit der Beschlagnahme, in den letzten Jahren haben besonders in Preußen wenig Beschlagnahmen stattgefunden. Dies ist theilweise wahr; ich weiß aber noch gar nicht, ob man in dieser Beziehung anscheinend etwas liberal verfahren ist, um erst das Reichsgesetz zu Stande zu bringen und um sich auf diesen Umstand berufen zu können. Welche Instructionen nach Annahme des Gesetzes in Bezug auf seine Ausführung ergehen werden, können wir nicht wissen. Jeder Polizeicommissar, der sich nach oben hin recht angenehm machen will, wird es in der Hand haben, wenn er recht viel confiscirt.

Der Antrag des Hrn. Abg. Schwarze verlangt die Aufhebung der Bestimmung, welche den Zeugenzwang beseitigt, und doch ist diese Beseitigung in der Commission und im Hause mit großer Majorität beschlossen worden. Die Strafprozessordnungen aller deutschen Staaten enthalten eine Reihe von Befreiungen vom Zeugenzwang: für Geistliche, Anwälte, für Beamte und selbst für Gewerbetreibende, wenn ihr Interesse dadurch verletzt wird. Es kann aber niemals mehr das Interesse des Redacteurs verletzt werden, als wenn er gezwungen wird, zu bezeugen, wer der Einsender des betreffenden Artikels sei.

Der Reichstag hat die größte Bereitwilligkeit gezeigt, das Gesetz zu Stande zu bringen; die Regierungen haben durch die Stellung, die sie zwischen der zweiten und dritten Lesung genommen haben, durch ihr starres Ablehnen des Gesetzes in der bisherigen Gestalt bewiesen, daß sie eine freie Presse nicht vertragen können. Da halte ich es für besser, lieber noch ein halbes Jahr oder ein Jahr auf das Zustandekommen des Preßgesetzes zu verzichten. Die Regierungen aber möchte ich an die Worte erinnern, welche der französische Finanzminister sprach, als in den zwanziger Jahren das Budget auf eine Milliarde angewachsen war und die Kammer absolut nicht darauf eingehen wollte; er sagte damals: „Betrachten Sie diese Milliarde sehr genau, denn Sie werden sie niemals wiedersehen.“ Und seitdem ist in der That das französische Budget auf 3 Milliarden gestiegen. Ich glaube, die Regierungen sollten die sehr bedeutenden Angebote des Reichstages nicht zurückweisen, der nächste Reichstag würde sie wahrscheinlich nicht wiederholen. (Bravo! links.)

Abg. Träger:

Nach den Ereignissen der letzten Tage waren wir wohl berechtigt, auf eine unveränderte Annahme der Beschlüsse der zweiten Lesung seitens des Bundesrathes rechnen zu dürfen, und ich war sehr erstaunt, das Gegentheil von Hrn. Marquardsen aussprechen zu hören. Die Regierung mußte nach Annahme des Militärgesetzes mit dem unbedingten Vertrauensvotum hinsichtlich der Presse antworten. Auch der Kampf um die Preßfreiheit ist ein Culturkampf im eminentesten Sinne, und zwar ein Kampf, bei dem alle politischen Parteien auf das allerinnigste theilhaftig sind.

Die Anträge der Herren Marquardsen und Schwarze nun berühren einmal viele unwesentliche Punkte; in zwei Bestimmungen aber kann ich denselben nicht beitreten. Die erste betrifft die Beseitigung der Befreiung des Zeugenzwanges für den Redacteur. Ich bedauere, daß die Regierung mit ihren Aeußerungen über diesen Gegenstand so lange zurückgehalten hat; ich mache aber darauf aufmerksam, daß das von der Regierung gewünschte Verfahren entschieden gegen das Prinzip des Anklageprocesses verstößt, insofern es dem Angeklagten die Beweisführung für seine Unschuld auflegt. Aber auch in die Beseitigung dieser Befreiung vom Zeugenzwange möchte ich im vorliegenden Gesetz willigen, wenn mir seitens der Majorität und der Regierung Bürgschaft gewährt würde, daß in der bevorstehenden Preßgesetzgebung diese Befreiung ausgesprochen werden wird.

Der zweite Punkt betrifft die polizeiliche Beschlagnahme. Ich bin geneigt, dieselbe überall da zu gestatten, wo der Thatbestand eines Vergehens äußerlich erkennbar ist, nie aber dann, sobald sie mit einer Kritik des Inhaltes verbunden ist, weil sie dann nach subjectiver Willkür erfolgt, und weil damit die alte Censur im allerweitesten Maße wiederhergestellt wird.

Abg. Dr. Lasfer:

Die Verständigungen, die seitens der Commission mit den Vertretern der Regierung versucht wurden, schwächen die ursprünglichen Anträge der Commission in mehreren Punkten ab, und es hat allerdings mir und meinen politischen Freunden die Frage sehr nahe gelegen, nachdem die äußerste Grenze erörtert war, bis zu welcher die Genehmigung der Regierungen für dieses Gesetz zu erlangen die Wahrscheinlichkeit vorlag, ob wir zuletzt für oder gegen dieses Gesetz stimmen sollen.

Zwar liebe ich das Uebertreiben nicht, wenn es sich um praktische Fragen handelt, und wenn man die gegenwärtige Portage als verschlechtert gegen das preussische Preßgesetz darstellt, wie es Hr. Sonnemann gethan hat, so ist das Uebertreiben. Es sind darin zwei Bestimmungen weggelassen, die für einen großen Theil der Presse und des Publicums den Schwerpunkt bilden, einmal die Befreiung von der Stempelsteuer und zweitens die Beseitigung der Caution für periodische, also besonders politische Zeitschriften, was noch viel wichtiger ist; denn sicher lastet die Caution am allererschwersten auf der Presse; sogar die Abschaffung der Stempelsteuer kommt in Bezug auf die preßpolizeilichen Hindernisse erst in zweiter Linie in Betracht.

Es kommt außerdem noch eine Anzahl anderer Beschränkungen vor, und ich erwähne nur eins, was Hr. Träger als unannehmbare Bestimmung bezeichnet hat, nämlich die Entfernungen des Zeugenzwanges, von dem ich sage, daß es mir nicht die mindeste Anstrengung kostet, den Paragraphen aus dem gegenwärtigen Gesetze herauszustreichen, einmal weil ich mir in meinem Gewissen sagen muß, ich bin gar nicht in der Lage, in dem Preßgesetz eine derartige Befreiung für den Redacteur zu er-